



Bataillonsordnung vom 17. Januar 1974 der Alten Allgemeinen Bürgerschützengesellschaft Bottrop e.V.

§ 1 Schützenbataillon

Die Alte Allgemeine Bürgerschützengesellschaft bildet 1 Schützenbataillon, bestehend aus 3 Kompanien.

§ 2 Offizieretat

1. Bataillonsstab

a) Bataillonskommandeur

Dienstgrad : Major bis Oberst

Der Bat. Kommandeur wird in Abwesenheit vom dienstältesten Kompaniechef vertreten. Zu Vorstandssitzungen wird der Bat. Kommandeur hinzugezogen. Bei erforderlichen Abstimmungen ist er stimmberechtigt.

b) Adjutant des Kommandeurs

Dienstgrad : Leutnant bis Oberleutnant

c) Königsadjutanten

Dienstgrad Leutnant bis Oberleutnant.

Die beiden Adjutanten sollen nicht aus der gleichen Kompanie sein. Die Beförderung ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

2. Kompanien

a) Kompaniechef

Dienstgrad : Hauptmann

b) Zugführer

Dienstgrad : 1 Oberleutnant, Stellvertreter des Kompaniechefs,
1 Leutnant

c) 1 Hauptfeldwebel

1 Feldwebel

3. Fahnenoffiziere

a) Bataillons-Fahne

Dienstgrad : Leutnant

Hierzu wird von jeder Kompanie ein Dienstgrad abgestellt.

b) Kompanie-Fahne

Dienstgrad : Leutnant

Zu a) und b) :

Eine Beförderung über den Dienstgrad Leutnant hinaus ist nicht möglich.

Überplanmäßige Offizier-Stellen sind grundsätzlich nicht möglich.

Alle Offiziere haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Ehrendienstgrad.

Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Ausrüstungsstücke sind beim Ausscheiden aus dem Offiziers-Corps unaufgefordert zurückzugeben.

4. Ausrüstung

Es tragen : Major	- Stern
Oberst	2 Sterne
Hauptmann	2 Sterne
Oberleutnant	1 Stern
Leutnant	- Stern
Hauptfeldwebel	2 Sterne
dazu 2 Kolbenringe auf beiden Ärmeln	

Feldwebel	1 Stern
dazu 1 Kolbenring	auf beiden Ärmeln
Unteroffizier	2 Silberstreifen
Gefreiter	1 Silberstreifen

am linken Rockaufschlag, diagonal von rechts oben nach links unten.

Beim Parademarsch tragen alle Offiziere und Feldwebel weiße Handschuhe und Degen. Der Fahnenträger trägt keinen Degen.

Bei Ausmärschen tragen alle Offiziere und Feldwebel dunkle Handschuhe und Stock.

§ 3 Offizierswahl

1. Zum Offizier kann gewählt werden, wer in der Bürgerschaft einen einwandfreien Leumund genießt und nicht wegen ehrenrühriger Handlungen vorbestraft ist.
2. Alle Offiziere und Feldwebel sind Offiziere bzw. Feldwebel auf Zeit. Sie werden jeweils auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl hat jeweils in den Jahren zu erfolgen, in denen kein Schützenfest stattfindet, erstmalig im Jahr 1975.
3. Nach Möglichkeit soll kein Kandidat gewählt werden, der das 65. Lebensjahr überschritten hat.

§ 4 Wahlordnung

1. Bataillonskommandeur
Vorschlagsrecht : Vorstand und die drei Kompaniechefs.
Wahl : siehe § 5.
2. Bataillonsadjutant
Vorschlagsrecht : Bataillonskommandeur.
Wahl : siehe § 5.
3. Königsadjutanten
Vorschlagsrecht : Vorstand, Bataillonskommandeur und die drei Kompaniechefs.
Wahl : siehe § 5.
4. Kompaniechefs und Offiziere
Sind von der jeweiligen Kompanie vorzuschlagen.
Wahl : siehe § 5.
5. Hauptfeldwebel und Feldwebel
Die Wahl erfolgt ausschließlich in den Kompanien.

§ 5 Wahlvorgang

1. Die Wahl der Offiziere erfolgt in der Offiziersversammlung.
2. Die Offiziers-Versammlung wird einberufen auf Vorschlag des Vorstandes oder des Bataillonskommandeurs.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
4. Die Offiziers-Versammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand
 - b) Bataillonskommandeur und Adjutant
 - c) Königsadjutanten
 - d) Kompanieoffiziere und Feldwebel
 - e) Fahnenoffiziere
5. Die zur Wahl bzw. Wiederwahl vorgeschlagenen Offiziere werden vom 1. Vorsitzenden vorgetragen.
6. Wahlberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der Bataillonskommandeur
 - c) die 3 Kompanien mit jeweils 3 Kompanieoffiziers-Stimmen.In Abwesenheit eines Offiziers ist der Kompaniechef berechtigt, die Stimme auf einen anderen Kompanieoffizier oder Feldwebel zu delegieren.

7. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, geheim und mit Stimmzetteln. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die gewählten Offiziere werden auf der nächstfolgenden Generalversammlung durch den Vorstand der Gesellschaft bekannt gegeben. Damit sind sie in ihrem Dienstgrad und in ihrer Dienststellung bestätigt.
9. Der gleiche Vorgang gilt auch für alle Beförderungen.

§ 6 Ausscheiden eines Offiziers

Wenn ein Offizier den Bedingungen des § 3 nicht mehr entspricht, muss er zwischenzeitlich aus dem Offiziers-Korps ausscheiden.
Tritt ein Offizier in diesem Falle nicht freiwillig zurück, so entscheidet das Ehrengericht.

Dieses besteht aus :

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Bataillonskommandeur
- d) den 3 Kompaniechefs

Richtet sich das Verfahren gegen eine dieser Personen, so scheidet sie aus dem Ehrengericht aus. Das Ehrengericht beschließt geheim und endgültig.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Bottrop, den 17. Januar 1974

gezeichnet :

B. Jansen	1. Vorsitzender
H. Scholkemper	2. Vorsitzender
H. Riesener	Kassierer
W. Schmelz	Schriftführer
W. Tovar	Major